

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der ZIMA Unternehmensgruppe Österreich

– insbesondere für Bauleistungen –

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind genau durchzulesen. Sie enthalten in mehreren Punkten Abweichungen von der ÖNORM B 2110.

1. AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN / GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Auftragnehmer (AN) hinsichtlich der Vergabe und der Durchführung von Bauleistungen. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 anzuwenden, sofern nicht eine anders lautende Bestimmung in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, sohin eine Bestimmung, die von der ÖNORM B 2110 abweicht, enthalten ist. Jedenfalls gelten alle technischen ÖNORMEN, auf die in der ÖNORM B 2110 verwiesen wird. Unter der anzuwendenden ÖNORM B 2110 ist die Ausgabe vom 01.05.2023 zu verstehen. Bei der gegenständlichen Vergabe von Leistungen handelt es sich um eine solche, die von einem Privaten Auftraggeber vorgenommen wird. Dieser Auftraggeber erfüllt nicht die Ausschreibungsstandards eines öffentlichen Auftraggebers. Auf diesen Umstand ist beim Anbot der Leistungen und der Auslegung dieser Vertragsbedingungen Rücksicht zu nehmen. Punkt 4 der ÖNORM B 2110 wird daher nicht Vertragsinhalt und kann zur Beurteilung des Maßstabes des Ausschreibungsstandards nicht herangezogen werden. Darüber hinaus sind durch diesen Werkvertrag zwar alle in Betracht kommenden im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes vereinbart, jedoch nicht die ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten für einzelne Sachgebiete, sohin nicht die Werksvertragsnormen der Serien B 22xx und nicht die Normen der Serie H 22xx. Die ÖNORM B 2111 wird ebenfalls nicht Vertragsgegenstand, jedoch wird die ÖNORM B 2114 (Vertragsbestimmungen per automationsunterstützter Abrechnung von Bauleistungen) Vertragsgegenstand. Hinsichtlich der maßgeblichen Fassung der ÖNORMEN wird vereinbart, dass – sofern hier eine ÖNORM ohne Ausgabedatum angeführt ist – jene Fassung maßgebend ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Gültigkeit hatte. Hinsichtlich der Reihenfolge der Vertragsbestandteile wird vereinbart, dass zunächst diese allgemeinen Vertragsbedingungen vor jeglicher ÖNORM anzuwenden sind. Die technischen ÖNORMEN sind immer anzuwenden – Ausnahmen davon werden in den technischen Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung oder im Werkvertrag vereinbart.
- 1.2. Für die Anbotslegung dürfen nur die vom AG verfassten Ausschreibungsunterlagen verwendet werden. Die vom AG auf elektronischem Weg versandten Unterlagen gelten als Originalausschreibungsunterlagen. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nicht verändert werden. Sie sind vollständig auszudrucken und zu heften, auszufüllen und rechtsgültig zu fertigen. Wahlweise können die ausgefüllten und rechtsgültig gefertigten Ausschreibungsunterlagen in unveränderlicher digitaler Form (z.B.: pdf-Datei) auf elektronischem Wege vorgelegt werden. Erforderlich ist zusätzlich die Vorlage der Angebotsdaten in elektronischer Form gemäß ÖNORM 2063.

Die Kosten, die dem Anbotsteller im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebotes erwachsen, werden nicht ersetzt. Nicht ordnungsgemäße oder nur teilweise ausgefüllte Angebote müssen nicht berücksichtigt werden. Korrekturen, Streichungen und andere Textänderungen auf einem Anbot sind nicht zulässig. Zusätze und Varianten müssen gesondert in Vorschlag gebracht werden.
- 1.3. Sämtliche Preisnachlässe sind auf der ersten Seite des Kostenvoranschlages in voller Höhe auszuweisen und ziffernmäßig anzuführen. Als Währung gilt Euro (EUR).
- 1.4. Neben einem Hauptanbot können auch Alternativenangebote gestellt werden. Der AG behält sich das Recht vor, Alternativenangebote nicht zu berücksichtigen. Der AG behält sich das Recht vor, einzelne Positionen aus der Lieferung auszuschließen, Leistungsgruppen getrennt zu vergeben oder den Auftrag in verschiedene Lose aufzuteilen.
- 1.5. Der AG behält sich das Recht vor, die Ausschreibung aus zwingenden Gründen unter Bekanntgabe an sämtliche Anbotsteller zu widerrufen und die Arbeiten neu auszuschreiben.
- 1.6. Die ausgeschriebenen Arbeiten dürfen nur von Firmen angeboten und ausgeführt werden, die hierzu gemäß Gewerbeordnung berechtigt sind. Der AG behält sich das Recht vor, Nachweise der Gewerbeberechtigung oder Befugnisverleihung und Auszüge aus dem Firmenbuch vom AN zu verlangen. Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des AN kann der AG Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des AN, eine Referenzliste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Leistungen, Angaben über vorhandene Betriebsanlagen, Geräte- und Maschinenausstattung sowie Fuhrpark, Angaben über Spezialarbeiter, Techniker und/oder technische Stellen, über die der AN bei der Ausführung der Leistung verfügen wird, Produktpräsentationen, Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, Qualitätsbescheinigungen und Prüfzeugnisse verlangen. Die vom AN eingesetzten Maschinen und Materialien sowie seine gesamte technische Ausstattung haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

Der AG kann verlangen, eine aktuelle KSV-Bewertung (Kreditschutzverbandbewertung), welche zum Zeitpunkt der Abgabe des Anbots nicht älter als ein Monat sein darf, vorzulegen. Ferner hat der AN mit jeder Rechnungslegung den Nachweis zu erbringen, dass er in der HFU-Liste des Dienstleistungszentrums bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingetragen ist.
- 1.7. Der Anbotsteller erklärt ausdrücklich, die Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Fremdenengesetzes, der Kollektivverträge, die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften und

das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) einzuhalten und auf Verlangen dies auch nachzuweisen. Der Anbotsteller hat den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Anbotsteller erklärt weiters, mit den Steuern und öffentlich-rechtlichen Beiträgen nicht in Verzug zu sein. Der AG behält sich das Recht vor, vom Anbotsteller diesbezügliche schriftliche Erklärungen zu verlangen, insbesondere die letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes und jener Behörde, bei der Lohnsummensteuer und ähnliche Abgaben abgeführt werden, Kontoauszüge von Sozialversicherungsanstalten und sonstiger Kassen für Sozialbeiträge, Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer, Bilanzen und Angaben über den Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre, Bank- bzw. Bonitätsauskünfte, Angaben über Unternehmensbeteiligungen sowie über Kapitalausstattung. Alle diese Verpflichtungen gelten auch für Subunternehmer.

- 1.8. Die Arbeiten dürfen nur durch Subunternehmen durchgeführt werden, für die der AG die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Der AG hat das Recht, Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des AG ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des Anbotstellers mit seinen Subunternehmern zu gestatten.
- 1.9. Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anbotsfrist vom AG genehmigen zu lassen. Für alle Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis haften die Mitglieder der ARGE zur ungeteilten Hand (solidarisch). Unabhängig von der ÖNORM B 2110 ist der AG zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn bei einer ARGE als AN einer der ARGE-Partner – aus welchem Grund auch immer – aus dem Vertrag ausscheidet.
- 1.10. Der Anbotsteller bleibt an sein Angebot für die Dauer von 6 Monaten, ab Ablauf der Anbotsfrist, gebunden.
- 1.11. Der Anbotsteller erklärt, spätestens nach Ablauf von 3 Wochen nach Ausstellung des Auftragschreibens die Arbeiten beginnen zu können, so nicht anderes vereinbart wird.
- 1.12. Der Anbotsteller erklärt, dass er die örtlichen Gegebenheiten kennt. Allfällige aus diesem Titel oder jahreszeitlich bedingte Erschwernisse sind einzurechnen.
- 1.13. Mit Abgabe des Angebotes gilt als vereinbart, dass die Geschäftsbedingungen, Lieferkonditionen und sonstigen Normen des Anbotstellers, die im Widerspruch zum Inhalt der Ausschreibung stehen, keine Gültigkeit haben.
- 1.14. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

2. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

2.1. VERTRAGSPARTEIEN

- 2.1.1. Auftraggeber (AG) ist: siehe erste Angebotsseite (Bauherr)
- 2.1.2. Auftragnehmer (AN) ist: der Anbotsteller
- 2.1.3. Vollmachten: Der AN gibt dem AG einen für die Leistungserbringung verantwortlichen und verhandlungsbevollmächtigten Vertreter bekannt. Dieser ist jedenfalls befugt, verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote abzugeben und anzunehmen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen sowie sonstige rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Der Bevollmächtigte hat an den Baubesprechungen teilzunehmen. Die im Zuge der Baubesprechungen festgelegten Bestimmungen und Vereinbarungen sind für den AN verbindlich.

2.2. VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand sind die in den Ausschreibungsunterlagen bezeichneten und in den Vertragsbedingungen spezifizierten Arbeiten.

2.3. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 2.3.1. Bestandteile des Auftrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt (idR Auftragschreiben);
 - b) das Verhandlungsprotokoll samt Beilagen (Bauzeitplan, Zahlungsplan udgl.);
 - c) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen;
 - d) die zutreffenden behördlichen Bescheide und Genehmigungen;
 - e) die Leistungsbeschreibung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
 - f) die vertragsgegenständlichen und von den Fachplanern anzufertigenden Planunterlagen;
 - g) die technischen ÖNORMEN und EU-Normen, subsidiär die DIN-Normen, technische Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik;
 - h) die Baustellenordnung;
 - i) die ÖNORM B 2110 mit den Änderungen und Ausnahmen gemäß diesen Vertragsbedingungen.
- 2.3.2. Bei Widersprüchen der technischen bzw. der vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils für den AG vorteilhaftere / höherwertigere Bestimmung.

- 2.3.3. Die Auftragserteilung sowie Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.
- 2.3.4. Der AN bestätigt, dass er diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen und genehmigt hat sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden. Insbesondere erklärt er, dass ihm die Abweichungen von der ÖNORM B 2110 bewusst sind. Der AN erklärt darüber hinaus seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar. Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auch für allfällige Abänderungen, Zusatzaufträge, Nachtragsangebote udgl., sofern sie im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben stehen, ohne dass dies im Einzelfall eigens vereinbart werden muss.

2.4. TERMINE und KONVENTIONAL- / VERTRAGSSTRAFE

- 2.4.1. Voraussichtlicher Baubeginn und Baudauer richten sich nach der Ausschreibung und der schriftlichen Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt. Es wird festgehalten, dass es sich bei den Terminen und Zwischenterminen um Fixtermine bei sonstigem Rücktrittsrecht des AG handelt. Sollten diese Fixtermine vom AN nicht eingehalten werden, ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen vier Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten. Bei nachträglichen Änderungen des Bauzeitplanes verändern sich die Fristen der Konventionalstrafe entsprechend. Erfolgt aber aufgrund des Verzuges des AN eine Anpassung des Terminplanes, bleibt für die Konventionalstrafe der ursprüngliche Ausführungstermin aufrecht.
- 2.4.2. Die Ausführungsfristen werden im Auftrags schreiben vom AG festgesetzt. In Ergänzung des Punktes 6.1.2 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass alle Zwischentermine ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Für Terminüberschreitungen – auch von Zwischenterminen / Einzelfristen – wird eine Konventionalstrafe von 0,5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch EUR 100,00 je Kalendertag, vorgesehen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ersatzansprüche bleibt dem AG trotz Vereinbarung dieser Konventionalstrafe – auch im Falle leichter Fahrlässigkeit – vorbehalten. Diese Ansprüche bestehen unabhängig von der Konventionalstrafe. Der AG kann die Konventionalstrafe von der nächsten (Teil-) Rechnung in Abzug bringen. Entgegen dem Pkt. 11.3.2.1 der ÖNORM B 2110 ist die Konventionalstrafe nicht mit 5,0 % der ursprünglichen Auftragssumme begrenzt und unterliegt die Konventionalstrafe auch nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Konventionalstrafe gilt auch bei Überschreitung von Fristen bei Mängelbehebungen im Zuge einer Gewährleistung. In Abänderung des Punktes 11.3.2.3 der ÖNORM B 2110 ist die Vertragsstrafe auch bei Teilleistungen von der gesamten Auftragssumme zu bemessen.
- 2.4.3. Der AN ist im Falle eines von ihm verschuldeten Verzuges zu Forcierungsmaßnahmen auf seine Kosten verpflichtet.
- 2.4.4. Die Übernahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen schließt die Geltendmachung dieser Konventionalstrafe sowie anderer Ersatzansprüche durch den AG nicht aus. Sollte der AN die Ausführungsfristen nicht einhalten oder die Ausführung mangelhaft sein, ist der AG zudem nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung berechtigt, dem AN den Auftrag ganz oder auch nur teilweise zu entziehen und eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchführen zu lassen (vgl. Punkt 2.10.12.). In diesem Fall gilt für die Berechnung der Konventionalstrafe die Anzahl der Arbeitstage ab dem mit dem AN ursprünglich vereinbarten Ausführungstermin bis zu jenem Tag, an dem die Fertigstellung im Rahmen der Ersatzvornahme tatsächlich erfolgt.
- 2.4.5. Wenn der AN Planunterlagen (z.B. Baustelleneinrichtungs-, Termin-, Werks- oder Montagepläne, etc.) trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von dritter Seite erstellen zu lassen. Für diesen Fall wird eine zusätzliche Vertragsstrafe von 5,0 % der Auftragssumme vereinbart.
- 2.4.6. Bei Bauunterbrechungen, die der Sphäre des AG zuzurechnen sind, ist der AN nach 10 Monaten ab Beginn der Unterbrechung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Wiederaufnahme der Arbeiten nach mehr als 10 Monaten sind die vertraglich vereinbarten Preise entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex (Basis ist der Monat der Baueinstellung) anzupassen.
- 2.4.7. Abweichend von Pkt. 7.2.1 der ÖNORM B 2110 sind auch Ereignisse, die die fristgerechte Ausführung der Leistungen unmöglich machen, als auch Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht abwendbar sind, stets der Sphäre des AN zuzuordnen. Dies gilt auch für außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder Naturereignisse. Derartige Ereignisse oder Witterungsverhältnisse vermögen die Ausführungszeiten nicht zu verlängern und Termine nicht zu verschieben. Eine Geltendmachung von Mehrkosten aus diesen Gründen ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 2.4.8. In Abänderung des Punktes 8.2.5.1 der ÖNORM B 2110 Gebühren für Stilliegezeiten keine Entgelte. Die Geltendmachung von Produktivitätsverlusten durch den AN ist jedenfalls ausgeschlossen.

2.5. PREISE, RECHNUNGSLEGUNG UND FÄLLIGKEIT

- 2.5.1. Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise. In Abänderung des Punktes 6.3 der ÖNORM B 2110 ist unabhängig von der Dauer der Leistungserbringung von Festpreisen auszugehen. Der AG behält sich Preisverhandlungen sowie die freie Auswahl unter den Angeboten vor. Bei Vereinbarung von Pauschalpreisen gelten sämtliche Nebenleistungen, die zur sach- und fachgerechten sowie vereinbarungsgemäßen Erbringung der Hauptleistung notwendig bzw. erforderlich sind,

als im Pauschalpreis enthalten und mit diesem abgegolten, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht angeführt sind. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, erfolgen die Zahlungen nach vereinbartem Zahlungs- bzw. in Koppelung an den Ausführungsterminplan. Nur Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch Positionsentfall bzw. Positionsänderungen oder Planänderungen, werden getrennt erfasst und in der Abrechnung berücksichtigt.

2.5.2. In den Einheitspreisen sind alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen, die zur vertragsgemäßen, einwandfreien, allen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Leistung bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, enthalten; das sind insbesondere:

- a) Lieferung und Beistellung aller für die vollständige Leistung erforderlichen Arbeiten, Materialien, Transporte usw., auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht vollständig aufgezählt sind.
- b) Sämtliche Löhne samt allen sozialen Lasten, Zulagen und sonstigen Zuschlägen.
- c) Die gesamte Baustelleneinrichtung - falls im Leistungsverzeichnis nicht als eigene Positionsgruppe ausgewiesen - samt Aufbau und Wiederentfernen und allenfalls erforderlicher Wiederherstellungen.
- d) Das Vorhalten aller Geräte und Werkzeuge.
- e) Die befugte statische Berechnung jener Bauelemente, die durch den AN hergestellt werden.
- f) Die Beseitigung aller Materialien, Verpackungen und Verunreinigungen, wobei eine gesetzmäßige Trennung und Entsorgung verpflichtend ist. Der AN verpflichtet sich, dem AG Kopien der Baurestmassennachweise monatlich zu übergeben. Kommt der AN der Verpflichtung, die Arbeitsstätte reinzuhalten, nicht nach, kann der AG ohne Nachfristsetzung die Räumung und Entsorgung auf Kosten des AN durchführen lassen.
- g) Alle Maßnahmen zur Absicherung der Baustelle gegenüber dem Straßen- und Passantenverkehr sowie zur Verhinderung von Schäden an benachbarten Liegenschaften und Objekten sowie alle Kosten für allfällige Inanspruchnahme von Fremdgrund. Darüber hinaus auch alle zur Erfüllung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzaufgaben auf der Baustelle erforderlichen Maßnahmen.
- h) Die Anfertigung aller Abrechnungs-, Werk- und Bestandspläne.
- i) Vom AN beizubringende Ausführungsunterlagen sowie das Herstellen und Entfernen von Mustern.
- j) Kosten für sonstige Plankopien sind zu Lasten des AN einzurechnen. Die Ausführungspläne werden in der Regel auch digital zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Pläne bleiben Eigentum des AG; sie dürfen vom AN weder zu eigenen Zwecken verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Bei Verwendung eines digitalen Projektraumes verpflichtet sich der AN, die für ihn relevanten Dokumente vom Projektraum herunterzuladen bzw. die von ihm erstellten Unterlagen (z.B. Werkplanungen) auf diesen hochzuladen. Der Planaustausch erfolgt in diesem Fall ausschließlich über diesen Projektraum. Die Vervielfältigungen von Plänen und sonstigen Unterlagen liegt im Aufgabenbereich des AN.

- k) Die erforderlichen Gerüstungen und Absicherungen bzw. Umrüstungen, sofern diese auf der Baustelle nicht bereits vorhanden sind.
- l) Für die Unternehmer des Bauhauptgewerbes gilt zusätzlich:
 - Die Zurverfügungstellung eines Bauleiterbüros mit Einrichtung samt allen Betriebskosten, die kostenlose Zurverfügungstellung aller vorhandenen Gerüste und Hebezeuge für die am Bau beschäftigten Handwerker.
 - Die Errichtung und Erhaltung von Anschlüssen und Zuleitungen für Wasser, Strom, Beleuchtung und sanitäre Einrichtungen. Diese Anschlüsse müssen bis zum Bauende allen am Bau beschäftigten Handwerkern zur Verfügung stehen.
 - Die Herstellung und Erhaltung von Waagrissen in allen Räumen bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der letzten Handwerkerarbeiten, Feststellung und Kontrolle der Höhenlagen. Alle erforderlichen Pölzungs- und Sicherungsmaßnahmen bei Erd-, Ab- und Ausbrucharbeiten.
 - Die Aufgaben für behördlich vorgeschriebene Bauführer / Bauverantwortliche werden vom AN übernommen. Die Aufwendungen dafür bis zur Baufertigstellung sind einzurechnen.
 - Notwendige Beweissicherungen von benachbarten Liegenschaften und Objekten sind vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma beizustellen. Diesbezüglich wird sich die Baufirma eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für das Bauwesen bedienen.
- m) Der Anbotsteller hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung notwendigen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten selbst zu erwirken.
- n) Die während der Bauzeit anfallenden Betriebskosten für Bauwasser und Baustrom werden vom AG getragen und allen am Bau beschäftigten AN (auch dem Bauhauptgewerbe) von der Schlussrechnung abgezogen. Die Kosten dafür werden ohne Nachweis durch die allgemeinen Abzüge (siehe Pkt. 2.5.3.) gedeckt.

2.5.3. Bei der Schlussrechnung (auch Bauhauptgewerbe) werden 3 % der Nettoauftragssumme zuzüglich 20% Umsatzsteuer zur Abgeltung folgender Allgeminkosten abgezogen:

- a) Baustrom, Bauwasser und Beleuchtung;
- b) Versicherungen des Bauwerks;
- c) Zwischenreinigungen, sofern der Verursacher nicht feststeht;

d) nicht zuordenbare Bauschäden.

Sollte im Streitfall dieser Beitrag zu den Allgemeinkosten zur Gänze oder teilweise nicht anerkannt werden, so gilt der nicht anerkannte Teil als zusätzlich vereinbarter Rabatt.

- 2.5.4. Nachträgliche Änderungen oder Korrekturen der Einheitspreise sowie Ersatzansprüche aufgrund von Irrtum oder Versehen bei der Kalkulation sind ausgeschlossen.
- 2.5.5. Auch durch nicht vorhersehbare Ereignisse, Witterungseinflüsse oder Schlechtwetter bedingte Erschwernisse sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, Nachträge aus diesem Titel werden nicht anerkannt (vgl. dazu auch Punkt 2.4.7.).
- 2.5.6. Sofern Abschlagsrechnungen schriftlich vereinbart wurden, erfolgen die Zahlungen / Abrechnungen wahlweise entweder nach Baufortschritt (abgeschlossene Leistungen am Bauwerk) oder nach Zahlungsplänen. Der AG entscheidet in diesem Fall, nach welcher Methode abgerechnet wird.
- 2.5.7. Der AG kann verlangen, dass für die Rechnungslegung ausschließlich beigestellte Formulare zu verwenden sind. In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend zu bezeichnen. Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen. Ferner hat der AN auf der Rechnung die Firmenbuchnummer sowie die Dienstgebnummer anzugeben sowie den Nachweis zu erbringen, dass das beauftragte Unternehmen in der HFU-Liste des Dienstleistungszentrums bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingetragen ist.
- 2.5.8. Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, so sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend von AG und AN gemeinsam vorzunehmen. Die Aufmaße werden gemäß Leistungsbeschreibung, ansonsten gemäß den einschlägigen ÖNORMEN festgestellt. Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis daran gehindert worden zu sein, anerkennt der AN die Aufmaße, wie sie vom AG ermittelt wurden.
- 2.5.9. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.
- 2.5.10. Für die Legung der Schlussrechnung wird eine Frist von zwei Monaten nach vollständiger Leistungserbringung festgesetzt.
- 2.5.11. Abweichend von Punkt 8.3.2 der ÖNORM B 2110 besteht das Recht auf Abschlagsrechnungen (Teil[leistungs]rechnungen) nur dann, wenn sie schriftlich vertraglich vereinbart wurden.
- Abweichend von Punkt 8.3.5. der ÖNORM B 2110 dürfen Teilschlussrechnungen vom AN nur gestellt werden, wenn dies mit dem AG schriftlich vertraglich vereinbart wurde.
- Abweichend von Punkt 8.4 der ÖNORM B 2110 sind Abschlagsrechnungen spätestens innerhalb von 30 Tagen Prüffrist und weiteren 21 Tagen Zahlungsfrist, Schlussrechnungen innerhalb von 60 Tagen Prüffrist und weiteren 21 Tagen Zahlungsfrist nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim AG zur Zahlung fällig. Wenn die Zahlung innerhalb dieser Fristen durchgeführt wird (beachte dabei jedoch Punkt 2.5.12.), erfolgt der Abzug eines Skontos in Höhe von 3 %. Ohne Abzug eines Skontos verlängert sich die Zahlungsfrist jeweils auf 60 Tage. Bei Ausstellung eines Schlussrechnungsblattes seitens des AG wird die Zahlungsfrist bis zum Wiedereintreffen des vom AN anerkannten Schlussrechnungsblattes ausgesetzt.
- Falsch adressierte Rechnungen bzw. nicht prüffähige Rechnungen setzen die Prüf-, Zahlungs- und Skontofrist nicht in Gang; dies gilt auch für vereinbarungswidrig, vorzeitig oder nicht vollständig vorgelegte Rechnungen. Diese sind dem AN zur Verbesserung zurückzustellen. In Ergänzung zu Punkt 8.3.7 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass vom AG korrigierte Rechnungen vom AN als anerkannt gelten, wenn er gegen diese Korrekturen nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der vom AG korrigierten Rechnung schriftlich begründete Einwendungen erhebt.
- 2.5.12. Die Zahlungen des AG erfolgen – EDV-unterstützt – einmal wöchentlich in der Regel durch Überweisung. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn spätestens am auf die Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist folgenden Mittwoch der Überweisungsantrag bei der Bank des AG einlangt. Die Zahlungsfrist verlängert sich um diesen Zeitraum. Die Zahlungsfrist von Eingangsrechnungen wird zudem zwischen 24.12. und 06.01. eines jeden Jahreswechsels unterbrochen.
- Wird die Skontofrist bei Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen überschritten, so bedeutet dies nur für die betreffende Teilleistung oder Teilrechnung oder Abschlagsrechnung den Skontoverlust, nicht jedoch für die Gesamtentgelte oder die übrigen Entgelte. Wird die Skontofrist bei der Schlussrechnung überschritten, so geht der AG eines bereits abgezogenen Skontos nicht wieder verlustig.
- 2.5.13. Abweichend von Punkt 8.7.2 der ÖNORM B 2110 wird von der jeweiligen Abschlagsrechnung ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages inkl. UST einbehalten. Der AG ist berechtigt, sich aus dem Deckungsrücklass für sämtliche Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, schad- und klaglos zu halten. Die Bezahlung einer Abschlagsrechnung gilt nicht als Abnahme oder Anerkenntnis der betreffenden Leistung.
- 2.5.14. Der AG ist berechtigt, 25% des Rechnungsbetrages (20% gemäß ASVG, 5% gemäß EStG) zurückzubehalten bzw. mit schuldbeitfreiender Wirkung an das Dienstleistungszentrum bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu überweisen, falls der AN am Tag der Zahlung der Rechnung nicht in der HFU-Liste (haftungsfreistellendes Unternehmen) des Dienstleistungszentrums bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingetragen ist.

- 2.5.15. Abweichend von Punkt 8.7.3 der ÖNORM B 2110 wird von der anerkannten Schlussrechnungssumme ein Hafrücklass von 5 % der Schlussrechnungssumme inkl. UST bis drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist einbehalten. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Mängelbehebungs- und/oder Schadenersatzansprüche des AG gegenüber dem AN offen sein, kann der Hafrücklass bis zur Erledigung dieser Ansprüche zurückbehalten werden. Der AG ist berechtigt, sich aus dem Hafrücklass für sämtliche Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, schad- und klaglos zu halten.
- 2.5.16. Durch die Vereinbarung eines Deckungs- oder Hafrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des ausstehenden Werklohnes bis zur vollständigen Vertragserfüllung oder bis zur ordnungsgemäßen Mängelbehebung unberührt. Der Einbehalt wegen Mängeln (Punkt 10.4. der ÖNORM B 2110) wird dahingehend abgeändert, dass der Einbehalt bis zur Höhe dessen zulässig ist, was nach ABGB und diesbezüglicher Rechtsprechung zulässig ist. Anstelle der Bestimmung des Punktes 10.5. der ÖNORM B 2110 gelten die Bestimmungen des ABGB.
- 2.5.17. Grundsätzlich sind Sicherstellungen in Form von Bankgarantien ablösbar. Der AG kann im Einzelfall ohne Angabe von Gründen auf andere Sicherstellungsmittel bestehen. Es werden nur abstrakte, unwiderrufliche, konkurs- und ausgleichssichere sowie auf erste Anforderung fällige und auf Euro lautende Bankgarantien eines österreichischen Bankinstitutes (gemäß Muster des AG) anerkannt. Der AG ist berechtigt, bei Forderungen (welcher Art auch immer) gegen den AN allfällige Sicherstellungen des AN auch aus anderen Aufträgen oder Bauvorhaben des AG ohne weiteres in Anspruch zu nehmen.
- 2.5.18. Abweichend von Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 schließt die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung nachträgliche Forderungen für die vertragsmäßig erbrachten Leistungen aus.
- 2.5.19. Der AN ist verpflichtet, vom AG (Bauherrn) genehmigte Sonderwünsche der Nutzer zu den Einheitspreisen dieses Angebotes durchzuführen.
- 2.5.20. Lässt sich der AN einen Sonderwunsch durch den AG nicht genehmigen (freigeben) oder verabsäumt er für die Ausführung des Sonderwunsches erforderliche Abstimmungen durchzuführen, so hat er die Kosten der erforderlichen Änderungsarbeiten zu tragen. Der AG ist berechtigt, den Wert entfallender Leistung verbindlich zu bewerten.
- 2.5.21. Alle Positionen des Leistungsverzeichnisses gelten ohne Unterschied des Bauteiles, des Geschosses, des Herstellungszeitraumes sowie einer zeitlich oder örtlich gestaffelten Durchführung. Ein gänzlicher oder teilweiser Entfall von Positionen des Leistungsverzeichnisses sowie gravierende Massenänderungen erhöhen keinesfalls die vertraglich vereinbarten Einheitspreise.
- 2.5.22. Ein eventuell vereinbarter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Leistung als auch für Zusatzleistungen.
- 2.5.23. In Ergänzung des Punktes 6.2.4 der ÖNORM B 2110 wird hiermit vereinbart, dass der AN durch Unterfertigung des Vertrages bestätigt, dass er alle Massen und Mengen sowie die Maßangaben geprüft und für richtig befunden hat. Er bestätigt auch, dass er sämtliche für die Ausführung seiner Leistung erforderlichen Unterlagen, das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen und dergleichen mehr erhalten und überprüft hat. Er erklärt darüber hinaus durch Unterfertigung des Vertrages, dass sämtliche Nebenleistungen durch den vereinbarten Preis abgegolten sind, auch wenn sie nicht in der Aufzählung nach Punkt 6.2.3 der ÖNORM B 2110 enthalten sind.

2.6. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 2.6.1. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen, die vom AG angeordnet werden, hat der AN rechtzeitig vor Beginn der Ausführung ein Nachtragsangebot zu stellen. Leistungen, die ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AG zur Ausführung kommen, werden nicht vergütet.
- 2.6.2. Für Nachtrags- und Zusatzaufträge gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.
- 2.6.3. Bei Entfall von Leistungen, Über- oder Unterschreitungen des Auftragsumfanges oder der Mengen bleiben die Einheitspreise unverändert (vgl. Punkt 2.5.21.). Dem AN stehen aus diesem Titel keine Ansprüche zu. Mengenüberschreitungen sind unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen und von diesem genehmigen zu lassen. Nicht genehmigte Mengenüberschreitungen werden nicht vergütet. In Abänderung des Punktes 7.4.3 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass bei einem Versäumnis der Anmeldung der Anspruchsverlust für alle Mehrleistungen und später erbrachte Leistungen in vollem Umfang eintritt. Die Punkte 7.4.4 und 7.4.5 der ÖNORM B 2110 werden zur Gänze abbedungen.

Auch im Falle einer Pauschalpreisvereinbarung gelten bei Über- oder Unterschreitungen des Auftragsumfanges oder der Mengen, sofern diese nicht ohnehin in der Pauschalpreisvereinbarung beinhaltet sind, für die Verrechnung berechtigter Ansprüche die vom AN angebotenen Einheitspreise.
- 2.6.4. Zur Anbotstellung ist eine Kalkulation (nach den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses getrennt), welche als Grundlage für die Preisermittlung dient, zu erstellen und diese auf Verlangen dem AG nachzureichen. Diese Kalkulation wird als Grundlage bei Preisänderungen bzw. zur Preisermittlung von Nachtragsarbeiten herangezogen.
- 2.6.5. In Abänderung des Punktes 6.4 der ÖNORM B 2110 wird festgehalten, dass Regieleistungen nicht vergütet werden, da alle Leistungspositionen in der Ausschreibung enthalten und durch die Einheitspreise bzw. den Pauschalpreis auch dann gedeckt sind, wenn sie nicht in der Ausschreibung enthalten sein sollten. Die Unterfertigung von Aufzeichnungen über

Regieleistungen (üblicherweise die Unterfertigung von Regiezetteln aber auch anderen diesbezüglichen Schriftstücken) bedeutet keine Anerkennung, dass eine Leistung abgegolten wird, sondern bedeutet nur die Bestätigung, dass zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort eine Leistung erbracht wurde. Durch die Unterfertigung entsteht kein Anspruch darauf, dass diese Leistung gesondert zu vergüten ist. Sind dennoch Regiearbeiten notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des AG in Form von Zusatzaufträgen ausgeführt werden. Die Vergütung erfolgt entsprechend den Ansätzen im Leistungsverzeichnis bzw. entsprechend der im Zusatzauftrag verhandelten Konditionen. In Abänderung des Punktes 7.5 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen nur dann abgegolten werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach vor Erbringung derselben schriftlich vereinbart wurden. Ohne derartige schriftliche Vereinbarung kommt es zu einem Anspruchsverlust des AN. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

2.7. ÜBERNAHME

- 2.7.1. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der AN verpflichtet, eine **Fertigstellungserklärung** abzugeben. Die erforderlichen Unterlagen (z.B.: Abnahmeprotokolle, Meldungen an die Behörden, Bestandspläne, Dokumentationsunterlagen, Wartungs- und Pflegeanleitungen und dergleichen) sind beizulegen. Die Übergabe der Unterlagen erfolgt in Papier und darüber hinaus digital in den Datenformaten pdf und dxf (oder dwg).
- 2.7.2. Innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen der Fertigstellungserklärung hat die vom AG festgesetzte **Übernahmebegehung** stattzufinden. Über deren Ergebnis wird ein Protokoll verfasst. Festgestellte Mängel sind sofort und kostenlos zu beheben. Der Abschluss der Mängelbehebung ist der Bauleitung des AG schriftlich anzuzeigen.
- 2.7.3. Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen oder vereinbarten **Abnahmen** seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind genauestens zu beachten.
- 2.7.4. Die **Übernahme kann bis zur mängelfreien Übergabe** oder so lange verweigert werden, solange die die Leistung betreffenden Unterlagen (auch in digitaler Form), deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu erfolgen hat, dem AG nicht übergeben worden sind. Der AG hat das Recht, den Werklohn jedenfalls bis zur Übernahme der Leistung zurückzubehalten.

2.8. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

- 2.8.1. In Ergänzung des Punktes 11.2.1 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass der AN Gewähr leistet, dass seine Leistungen termingerecht ausgeführt werden und die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften und Bescheiden entsprechen. Punkt 6.2.1 der ÖNORM B 2110 wird dahingehend ergänzt, dass nicht nur die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind, sondern auch alle technischen ÖNORMEN und alle durch Gesetz und Verordnung am Ort der Leistungserbringung normierten Bestimmungen, wobei im Zweifelsfall die jeweils technisch bessere Lösung zu verwirklichen ist. Zu den einzuhaltenden Normen zählen auch die OIB-Richtlinien, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch Gesetz oder Verordnung am Ort der Leistungserbringung gültig sind, sowie baugesetzliche und bautechnische Vorgaben des jeweiligen Landesgesetz- oder Landesverordnungsgebers.

Der Punkt 11.2.2.1 der ÖNORM B 2110 wird einvernehmlich abbedungen.

- 2.8.2. Die **Gewährleistungsfrist** beginnt ab vorbehaltloser Übernahme des **Gesamtbauvorhabens** (nicht nur des hier gegenständlichen Gewerks) und beträgt 60 Monate bei haustechnischen Installationen und Anlagen (HSLKE), 120 Monate bei allen Leistungen im Dachbereich inklusive aller Schwarzdeckerarbeiten und Bauwerksabdichtungen als auch hinsichtlich Isolierglasscheiben, Fensterstöcken und Rahmen sowie 48 Monate bei allen übrigen Gewerken.
- 2.8.3. Abweichend von den Punkten 11.2.4.2 und 11.2.4.4 der ÖNORM B 2110 kann der AG vom AN jedenfalls Verbesserung, Austausch oder Preisminderung bzw. bei nicht nur geringfügigen Mängeln auch Wandlung fordern und gegebenenfalls Schadenersatz begehren. Für Schadenersatzansprüche haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB. Der AG kann auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN neben der Gewährleistung auch das Erfüllungsinteresse fordern. Für sämtliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche gelangt die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB zur Anwendung. Der AN haftet jedenfalls auch für den entgangenen Gewinn.

In Abänderung der gesetzlichen Verjährungsfristen verjähren Schadenersatzansprüche jedenfalls nie vor Ablauf der jeweiligen gewerksbezogenen Gewährleistungsfrist nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.8.4. Der AN hat auch jene Kosten zu ersetzen, die zur Feststellung von Mängeln notwendig sind oder anlässlich deren Behebung auftreten (z.B. Leistungen anderer AN, Planänderungen, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die örtliche Bauaufsicht, Gutachtenerstellung, interne Leistungen des AG, Rechtskosten). Zur Abgeltung der internen Leistungen des AG wird ein Stundensatz in der Höhe von netto EUR 110,00 vereinbart.
- 2.8.5. Der AN haftet auch für die **Mangelfolgeschäden**.
- 2.8.6. **Ersatzvornahme:** Der AG ist berechtigt, die Mängel- und Schadensbehebung auch selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 2.8.7. Wird vom AG die **Mängelbehebung** durch den AN verlangt, sind die Mängel und Schäden vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, sonst aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen kostenlos zu beheben. Werden die Mängel nicht binnen dieser

Frist behoben, so kann der AG zusätzlich zu den Kosten der eigenen Behebung oder der Behebung durch Dritte einen Betrag in Höhe von EUR 1.000,- netto je nicht behobenen Mangel als Pönale von der Schlussrechnung in Abzug bringen oder von der hinterlegten Bankgarantie (Sicherung des Hafrücklass während der Gewährleistungsfrist) einfordern.

- 2.8.8. Zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird auf Ansuchen des AN eine gemeinsame **Schlussbegehung** zur Abnahme durchgeführt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis zwei Monate nach der gemeinsamen Schlussbegehung zur Abnahme. Das Ergebnis der Schlussbegehung wird in einem Protokoll festgehalten. Die Behebung der hierbei festgestellten Mängel ist binnen zwei Wochen vorzunehmen; der Ablauf der Gewährleistungsfrist für die festgestellten Mängel ist jedenfalls bis zur Übernahme der Mängelbehebungsleistung gehemmt. Die Gewährleistungsfrist beginnt für jeden behobenen Mangel mit der Übernahme der Mängelbehebungsleistung von neuem zu laufen.

In Abänderung des Punktes 11.2.3.1 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass der AG nicht verpflichtet ist, Mängel ehestens anzuzeigen. Eine nicht erstattete Rüge hat auch bei offensichtlichen Mängeln keinen Anspruchsverzicht zur Folge. Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels seitens des AG verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem gerügten Mangel zusammenhängender Ansprüche jeweils um ein Jahr.

In Ergänzung des Punktes 11.2.3.3 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, von der Gewährleistungsverpflichtung des AN umfasst gelten, sofern der AN nicht nachweist, dass diese Mängel durch unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Pflege oder Wartung nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist entstanden sind.

- 2.8.9. Bei nicht fristgerechter und ordnungsgemäßer Behebung der Mängel ist der AG berechtigt, den ganzen **Hafrücklass** in Anspruch zu nehmen. Schadenersatzansprüche sind durch diese Vorgangsweise nicht ausgeschlossen.
- 2.8.10. Die Punkte 11.3.1 und 11.3.2.4 der ÖNORM B 2110 werden einvernehmlich abbedungen. Sofern diese Allgemeinen Vertragsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, gelten die Bestimmungen des ABGB.

2.9. SICHERHEITEN / AUFRECHNUNG (Kompensation) / ZESSIONSVERBOT

- 2.9.1. Der AN hat auf Verlangen des AG innerhalb von 14 Tagen eine bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung der Gesamtleistung befristete Bankgarantie für die zu erbringenden Leistungen beizubringen (Erfüllungsgarantie). Die Bankgarantie wird bei Fälligkeit der Schlussrechnung zurückgestellt.
- 2.9.2. Sämtliche Forderungen des AG gegenüber dem AN, auch solche, die von anderen Bauvorhaben stammen, können mit dem Hafrücklass als auch mit der Erfüllungsgarantie kompensiert werden. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem AG im Wege der Kompensation geltend zu machen.
- 2.9.3. Abtretung und Verpfändung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG und gilt diese nur für den Einzelfall. Der AG kann für den administrativen Aufwand 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.
- 2.9.4. Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der AG Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Konzernfirmen und Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder seine Konzernfirmen beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann. Dies jedenfalls sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung.

2.10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.10.1. Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen rechtzeitig zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hat der AN Bedenken gegen Weisungen und/oder Beistellungen (Stoffe, Materialien, Gegenstände) des AG oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen. Der AN hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind vor Arbeitsbeginn dem AG schriftlich bekannt zu geben. Die Kosten für die vom AN beizubringenden Ausführungsunterlagen sowie für das Herstellen und Entfernen von Mustern sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Hinsichtlich der Warnpflicht wird vereinbart, dass diese Warnpflicht immer schriftlich, deutlich und bestimmt (vor was genau wird gewarnt und welche Alternative wird vorgeschlagen) zu erfolgen hat. Warnungen haben an den AG als auch an die Bauleitung zu ergehen. Vom Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.
- 2.10.2. Die im Ausschreibungstext, in den Beilagen zur Ausschreibung und in den Detailplänen angegebenen Maße sind unverbindlich und am Bau durch den AN zu kontrollieren (Naturmaße nehmen!). Der Waagriss ist vom AN eigenverantwortlich zu prüfen.
- 2.10.3. Vor Beginn der Arbeiten hat der AN sämtliche Details mit dem Planer abzuklären. Mit allen betroffenen ausführenden Firmen sind ausreichende Koordinationsgespräche unter Leitung der Bauaufsicht zu führen, damit eine einwandfreie Ausführung und ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten gewährleistet sind. Fehler, Schäden und Mehrkosten aus diesem Titel gehen zu Lasten des AN. Abweichend von Punkt 5.5 der ÖNORM B 2110 erklärt der AN, dass er sämtliche für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische

Beschreibungen, behördliche Genehmigungen und dergleichen mehr erhalten und überprüft hat. Er bestätigt, dass diese für seine Leistungserbringung ausreichend sind. Insbesondere bestätigt der AN, dass die vorgelegten Pläne zur normgerechten Leistungserbringung ausreichen und hierzu keine weiteren Ausführungs- und Detailpläne erforderlich sind. Die Bestimmung des Punktes 6.2.6.3 der ÖNORM B 2110 wird abbedungen. In Abänderung des Punktes 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110 vereinbaren die Vertragsteile, dass sich der AN selbst Kenntnis über das Vorhandensein allfälliger Einbauten verschaffen muss und hierauf Rücksicht zu nehmen hat. Der AN hat sich auch rechtzeitig über Risiken zu informieren, die durch seine Leistungen für benachbarte Liegenschaften und Objekte entstehen können. Er hat geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden an benachbarten Grundstücken und Bauten vorzusehen und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten (vgl. dazu auch Punkt 2.5.2.).

- 2.10.4. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen bis zur Übergabe in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Bis zur förmlichen Abnahme des Bauvorhabens durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und Verantwortung für seine Arbeiten/Leistungen. Für Beschädigungen durch Dritte übernimmt der AG keine Haftung. Die Sicherung der fertig gestellten Leistungen und Lieferungen obliegt dem AN. Der AG übernimmt auch für die vom AN oder seinen Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte keine Haftung.
- 2.10.5. Arbeitnehmer des AN oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des AG vom Erfüllungsort abzuführen.
- 2.10.6. Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG oder etwaige Sichtvermerke auf Werkplänen und dgl. nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße und technisch richtige Ausführung der Leistung oder seiner Warnpflicht enthoben. Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, den Fortgang der Arbeiten und die Güte der verwendeten Materialien fortlaufend in der Werkstätte oder am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.
- 2.10.7. Der AN hat für die beauftragte Leistung Bautagesberichte zu führen, in welche bis zur Vollendung der gesamten Arbeiten alle die Arbeitsleistungen betreffenden Ereignisse einzutragen sind. Der Bauleitung des AG ist auf Verlangen jederzeit eine Ausfertigung dieser Bautagesberichte auszuhändigen. Eintragungen des AG in die Bautagesberichte gelten vom AN als anerkannt, wenn er es unterlässt, binnen einer Woche schriftlich Einwendungen dagegen zu erheben. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.
- Der dritte Absatz des Punktes 6.2.7.1 der ÖNORM B 2110 wird hiermit abbedungen. Punkt 6.2.7.2.1. der ÖNORM B 2110 ist für das gegenständliche Bauvorhaben nicht anzuwenden.
- 2.10.8. Der AN sichert ausdrücklich zu, dass in den von ihm verwendeten Baustoffen weder FKW, FCKW, HFKW, HFCKW oder SF 6 noch sonstige gefährliche oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten sind und dass die Bauproduktenverordnung eingehalten wird.
- 2.10.9. Der AN ist für alle durch ihn oder seine Subunternehmer verursachten Schäden an schon bestehenden Bauwerken, dem Baugrundstück, Straßen und Gehwegen verantwortlich. Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn auf seine Kosten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen eine Beweissicherung an jenen Objekten durchführen zu lassen, die durch die Bauführung beeinflusst werden könnten. Unterlässt der AN eine solche Beweissicherung, trägt er im Falle von Schäden die Beweislast.
- 2.10.10. Sind mehrere AN am Erfüllungsort beschäftigt, so haften sie für Bauschäden anteilmäßig im Verhältnis ihrer Auftragssumme, sofern die Urheber der jeweiligen Beschädigung nicht feststellbar sind. Dasselbe gilt für Elementarschäden.
- 2.10.11. Der AN verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen ausdrücklich, den AG gegenüber allen Ansprüchen Dritter schadlos und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle, für die Durchführung und Aufstellung aller erforderlichen Absperrungen und Schutzgerüste und deren ausreichende Beleuchtung sowie für die Sicherheit aller am Bau beschäftigten Arbeiter, der Anrainer und der Passanten. Dem AG ist bei Auftragserteilung der verantwortliche Bauführer bzw. Sicherheitsbeauftragte (Techniker, Polier, Obermonteur, etc.) schriftlich bekanntzugeben.
- 2.10.12. Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn vom AN zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder wenn der AN Handlungen setzt, um dem AG Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat. Der AG ist darüber hinaus auch dann berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wurde.

Für den Fall des berechtigten Rücktritts vom Vertrag ist der AG ermächtigt, eine Beweissicherung durch einen von ihm gewählten, gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Kosten des AN durchführen zu lassen. In teilweiser Abänderung und Ergänzung des Punktes 5.8 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass im Falle des Vertragsrücktrittes aufgrund von Umständen, die auf Seiten des AN liegen, die zum Stichtag erbrachten Leistungen mit einem Abzug von 25% durch den AG oder den zuvor angeführten Sachverständigen bewertet werden dürfen; der AN ist in diesem Fall auch verpflichtet, dem AG die durch den Rücktritt vom Vertrag entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

Weiters wird in Ergänzung des Punktes 5.8 der ÖNORM B 2110 vereinbart, dass der AG berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN unter Zugrundelegung des Bauzeitplanes mit sieben Kalendertagen in Verzug ist und diesen Verzug innerhalb von weiteren vier Kalendertagen nicht einholen kann.

Sollte der AN mit einer Teilleistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug geraten, kann der AG - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der Gesamtleistung - auch nur hinsichtlich dieser Teilleistung oder der noch ausstehenden Leistung den Vertragsrücktritt erklären. Der AG ist zur Ersatzvornahme berechtigt. Der AN hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen und haftet überdies für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

Weiters wird vereinbart, dass Pkt. 5.8.3.3 der ÖNORM B 2110 nicht zur Anwendung gelangt.

2.10.13. Der AN erklärt ausdrücklich, dass er und seine Arbeitnehmer sowie allfällige für ihn in Zusammenhang mit dem zu erteilenden Auftrag tätige Unternehmen bzw. Personen sämtliche zum Schutz von Leben und Gesundheit von Personen sowie zur Verhinderung von Schäden auf der Baustelle bestehenden Rechtsvorschriften einhalten werden, andernfalls er den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten wird. Sollte der Planungs- bzw. Baustellenkoordinator gemäß BauKG auf der Baustelle einen Sicherheitsmangel (z.B. fehlende Geländer, mangelnde Absturzsicherungen, unzureichende persönliche Schutzausrüstung, usw.) feststellen, so ist er ohne weiteres berechtigt, über denjenigen AN, der diesen Sicherheitsmangel verursacht bzw. zu vertreten hat, eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 200,00 zu verhängen.

Kann kein AN ausfindig gemacht werden, der den Sicherheitsmangel verursacht bzw. zu vertreten hat, so haben alle zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle tätigen Firmen die Konventionalstrafe zu gleichen Teilen zu tragen.

Stellt der AN oder eine ihm zurechenbare Person einen Sicherheitsmangel fest, so ist er verpflichtet, diesen Sicherheitsmangel entweder umgehend zu beheben oder dafür Sorge zu tragen, dass durch diese Gefahrenquelle niemand zu Schaden kommt (z.B. ungesicherten Weg versperren). Zudem hat er den Baustellenkoordinator unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. Derjenige AN, der die Gefahrenquelle beseitigt oder dafür sorgt, dass niemand einen Schaden trägt, und den Baustellenkoordinator verständigt, ist von der aliquoten Tragung der Konventionalstrafe ausgenommen.

Der Baustellenkoordinator ist zusätzlich zur Verhängung der Konventionalstrafe berechtigt, einzelne Personen bzw. Unternehmen, die sich grob ungebührlich verhalten oder einen Sicherheitsmangel verursachen, für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Baustelle zu verweisen. In diesem Fall hat das betroffene AN sämtliche nachteilige Folgen (z.B. Konventionalstrafe wegen Nichteinhaltung von Terminen, Mehrkosten durch Beauftragung einer anderen Firma, usw.) zu tragen.

Die Konventionalstrafe kann vom Werklohn in Abzug gebracht werden und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

2.10.14. In Ergänzung des Punktes 6.2.5 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass jegliche Störung des ordnungsgemäßen Zusammenwirkens mehrerer AN – insbesondere auch Zeitverzögerungen und dort insbesondere auch Zeitverzögerungen hinsichtlich der Planvorlaufzeiten – unverzüglich schriftlich dem AG zu melden ist. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

2.10.15. Entgegen der Bestimmung des Punktes 6.2.8.6 der ÖNORM B 2110 ist der AG nicht verpflichtet, dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben. Tut er dies dennoch, sind die Rechtsfolgen des Punktes 6.2.8.6 der ÖNORM B 2110 anzuwenden.

2.10.16. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Vorstehendes gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.

2.10.17. **Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird das für den Hauptsitz des AG sachlich zuständige Gericht vereinbart.** Es findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung.

2.10.18. Das Anbringen, Aufstellen oder Aufhängen von Firmen- und Werbetafeln sowie von Werbetransparenten ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Missachtung dieser Vorgabe ist der AG berechtigt, eine Entfernung auf Kosten des AN zu veranlassen und darüber hinaus bei der Schlussrechnung pauschal EUR 1.500,00 in Abzug zu bringen. Auf schriftliches Ansuchen des AN kann eine Anbringung vom bevollmächtigten Vertreter des AG genehmigt werden.

2.10.19. Der AN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungshöhe von EUR 1,0 Mio. pro Schadensfall abzuschließen. Der Nachweis hat im Zuge der Werkvertragserrichtung zu erfolgen. Die dem AG vorgelegte Versicherungspolizze muss zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlussrechnung noch Gültigkeit haben.

2.10.20. Der AN hat über alle Informationen und Wahrnehmungen, die ihm im Zuge der Angebotserstellung oder Leistungserbringung zukommen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies betrifft insbesondere die angewandte Verfahrensart, kaufmännische und personelle Entscheidungen und Geschäftsgeheimnisse des AG sowie Preise. Ein Verstoß berechtigt den AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und löst eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Bruttoangebotssumme aus, welche keinem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt und darüberhinausgehende Schadenersatzforderungen nicht ausschließt. In Abänderung des Punktes 11.3.4 der ÖNORM B 2110 wird dem AN auferlegt, nach Prüfung der Angebotsunterlagen oder sonst ehestmöglich auf allfällige

Schutzrechte schriftlich hinzuweisen. Weist der AN hierauf nicht schriftlich hin, hat der AG ihn gegen Ansprüche Dritter nicht schadlos zu halten. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

- 2.10.21. In Ergänzung des Punktes 5.7 der ÖNORM B 2110 wird festgehalten, dass Änderungen dieses Vertrages nur dann wirksam werden, wenn sie schriftlich festgehalten wurden. Das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Nebenabreden oder mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- 2.10.22. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes und auf die Einrede wegen Irrtums.
- 2.10.23. Der AN stimmt von vorneherein ausdrücklich zu, dass der AG auf der Baustelle eine WEBCAM montieren und betreiben darf. Der AN hat hiervon seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten in Kenntnis zu setzen und deren Zustimmung einzuholen.
- 2.10.24. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union und des jeweiligen Mitgliedstaates. Vom AG zur Verfügung gestellte Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Auftrages verarbeitet werden. Erhält der AN einen behördlichen Auftrag, Daten des AG herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den AG unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.

Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit einer allfälligen Datenverarbeitung betrauten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat auch nach Beendigung der Tätigkeit aufrecht zu bleiben. Der AN verpflichtet sich weiters, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung der Daten und zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen zu ergreifen und den AG diesbezüglich bei der Einhaltung seiner in der DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen. Der AN verpflichtet sich in diesem Zusammenhang auch, dem AG auf Verlangen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen notwendig sind.

Der AN hat nach Beendigung des gegenständlichen Auftrages alle erhaltenen Daten dem AG zu übergeben bzw. in dessen Auftrag zu vernichten. Der AN hat den AG zudem unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht sein sollte, eine Weisung oder Handlung des AG verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten.

- 2.10.25. Vom AN bereitgestellte personenbezogene Daten werden vom AG als Verantwortlicher der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Abwicklung des abgeschlossenen Vertrages verarbeitet und für die Dauer der Abwicklung des Vertrages und darüber hinaus so lange gespeichert, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. Verjährungsfristen potenzieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Abgesehen von der Weitergabe an Auftragsverarbeiter, die für den AG gewisse Dienstleistungen erbringen, werden diese Daten ohne Einwilligung nicht weitergegeben. Im Falle einer Weitergabe an Auftragsverarbeiter sorgen auch diese durch geeignete und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen für die Sicherheit der Daten. Einem Auftragsverarbeiter ist es nicht gestattet, die überlassenen personenbezogenen Daten weiterzugeben oder für andere Zwecke zu nutzen.

Dem AN stehen bezüglich der beim AG gespeicherten personenbezogenen Daten grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Des Weiteren besteht auch das Recht, Beschwerde bei der jeweils zuständigen Datenschutzbehörde zu erheben.

2.11. BAUSTELLENORDNUNG UND SICHERHEIT AM BAU

- Der AN ist als Arbeitgeber oder Selbstständiger im Sinne des BauKG verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die Bauarbeiterschutzverordnung und die Baugesetze und zugehörigen Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes einzuhalten.
- Für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte hat jeder am Bau beteiligte Unternehmer selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) und der Unterlage für spätere Arbeiten sind umzusetzen.
- Der SiGe-Plan liegt bei der Bauleitung zur Ansicht auf. Alle relevanten Punkte in Bezug auf Baustellensicherheit sind in das Angebot einzurechnen.
- Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Feststellungen des SiGe-Planes bzw. der Unterlagen für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator vor Ausführung der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.
- Ist eine Person mit der Koordinierung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes für die Baustelle beauftragt (Baustellenkoordinator), so sind dessen Anordnungen und Hinweise zu beachten.

In allen relevanten Fragen ist das Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht und/oder dem Baustellenkoordinator herzustellen.

- Bei der Ausführung der Leistung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Absturzsicherungen oder Abschränkungen unverzüglich herzustellen. Nicht vorhandene Schutzmaßnahmen sind zu ergänzen und die örtliche Bauaufsicht und/oder der Baustellenkoordinator ist darüber zu informieren.
- Werden Einrichtungen mitbenutzt, so sind diese Einrichtungen auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem Baustellenkoordinator umgehend mitzuteilen.
- Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.
- Die Arbeitnehmer sind mit den erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich des Kranes), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.
- Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbstständigen erfolgt.
- Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch regelmäßiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalles, ungeachtet der Art, die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird.
- Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt, ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem Baustellenkoordinator mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Dämpfe, usw.) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbstständige im Sinne des BauKG entsteht.
- Kleingerüste, wie Bockgerüste und sonstige Behelfsgerüste sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung beizustellen.
- Die Benützung der Baustraßen und Bauwerksteile erfolgt auf eigene Gefahr.
- Mit den am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten (z.B. von Arbeitnehmern des AG) aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen festzulegen. Ansprüche des AN gegenüber dem AG wegen allfälliger Bauverzögerungen aufgrund der gesetzlich gebotenen Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sind ausgeschlossen.
- Es ist strikt verboten, Maßnahmen und oder Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen oder unwirksam zu machen.
- Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, mit den nicht gerechnet wurde, so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen.
- Unbeteiligte und Nachbarn dürfen keinen Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden.
- Emissionen (insbesondere Staubentwicklung und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken.
- Vom AN ist eine Ansprechperson namhaft zu machen, die für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators im Unternehmen bzw. an eventuell beauftragte Subunternehmer und Lieferanten zu sorgen hat.
- Etwaige Fremdgrundinanspruchnahmen zur Durchführung der beauftragten Leistung sind vom AN eigenständig und auf eigene Kosten zu organisieren.
- Auftragnehmern, die der regelmäßigen Baubesprechung unentschuldigt fernbleiben, wird für jedes unentschuldigte Fernbleiben ein Betrag von EUR 200,- brutto von der Schlussrechnungszahlung abgezogen.

Ich erkläre hiermit, diese ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN gelesen und verstanden zu haben und diese samt den darin enthaltenen Abweichungen von der ÖNORM B 2110 anzuerkennen:

Ort, Datum

firmenmäßige Fertigung